



5. Für SuS der Klassen 5 bis 7, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine **Notbetreuung** eingerichtet. Voraussetzung ist, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Die berufliche Tätigkeit im Homeoffice gilt auch als Begründung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung. Diese Schülerinnen und Schüler werden in der Schule am Fernunterricht teilnehmen und beaufsichtigt. Wir bitten Sie, uns für die Woche vom 18.01. bis zum 22.01.2021 sowie für die Woche vom 25.01. bis zum 29.01.2021 den Bedarf für die Notbetreuung unter Verwendung der auf der Homepage hinterlegten Formulare per Mail (Scan) oder Fax zurückzumelden. Nur für die im Ganztage angemeldeten Kinder gibt es eine Notbetreuung über die Unterrichtszeiten hinaus. Bitte beachten Sie, dass das Ziel, die Anzahl der Kontakte zu reduzieren, nur dann wirksam werden kann, wenn die Notbetreuung ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies **zwingend erforderlich** ist.

Das Kultusministerium weist darauf hin, dass neue Entscheidungen erst nach Beratung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Januar getroffen werden. Ich werde Sie per Elternbrief informieren, sobald die dann gültigen Regelungen vorliegen.

Freundliche Grüße  
Marcus Vornhusen